

Reglement für die Weiterbildungsstudiengänge in Psychology of Career Counseling and Human Resources Management

09.10.2023

*Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät der Universität
Bern,*

gestützt auf die Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und 29a des
Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996
(Universitätsgesetz, UniG), auf die Artikel 4, 43 und 77 bis 80 des
Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut,
UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der
Universität Bern vom 10. Dezember 2013 (Weiterbildungsreglement,
WBR),

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,

und die Philosophische Fakultät der Universität Freiburg,

gestützt auf die Artikel 4 und 88 Absatz 1 Buchstabe i der Statuten
vom 4. November 2016 der Universität Freiburg; gestützt auf die
Artikel 1 Absatz 1, 9 Absatz 1 Buchstabe g und 54 der Statuten vom
8. März 2018 der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg,
beschliessen:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Studiengänge in Psychology of
Career Counseling and Human Resources Management (im
Folgenden „Studiengänge“), die von der Abteilung Arbeits- und
Organisationspsychologie des Instituts Psychologie der Universität
Bern in Kooperation mit der Abteilung Personal- und
Organisationspsychologie des Departements für Psychologie der
Universität Freiburg angeboten werden. Es führt zur Erteilung der
Abschlüsse „Diploma of Advanced Studies in Psychology of Career
Counseling and Human Resources Management, Universität Bern
und Universität Freiburg (DAS CCHRM Unibe UniFr)“ sowie des
Titels „Master of Advanced Studies in Psychology of Career
Counseling and Human Resources Management, Universität Bern
(MAS CCHRM Unibe UniFr)“.

Trägerschaft

Art. 2 Die Studiengänge werden vom Institut für Psychologie,
Abteilung für Arbeits- und Organisationspsychologie, der Universität
Bern und dem Departement für Psychologie, Abteilung Personal- und
Organisationspsychologie, der Universität Freiburg getragen. Der

Studiengang ist administrativ der Universität Bern angegliedert. Die Trägerschaft setzt die Programmleitung ein, welche für alle Aufgaben zuständig ist, die das vorliegende Reglement nicht ausdrücklich der Trägerschaft vorbehält. Die Programmleitung ist verantwortlich für die Durchführung der Studiengänge.

Zusammenarbeit

Art. 3 ¹ Die Zusammenarbeit zwischen dem Institut für Psychologie, Abteilung für Arbeits- und Organisationspsychologie, der Universität Bern und dem Departement für Psychologie, Abteilung Personal- und Organisationspsychologie, der Universität Freiburg wird in einer Kooperationsvereinbarung geregelt.

² Eine Zusammenarbeit mit anderen Bildungsinstitutionen und weiteren Kooperationspartnern im In- und Ausland ist möglich. Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung der Universität Bern und von der Universitätsleitung der Universität Freiburg abzuschliessende Kooperationsvereinbarungen.

2. Studiengänge

Adressatinnen
und Adressaten

Art. 4 Die Studiengänge richten sich an Personen mit Masterabschluss in Psychologie, die sich für die selbständige Berufsausübung in der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (im Folgenden "BSLB") sowie der Personalentwicklung qualifizieren möchten.

Ziele

Art. 5 ¹ DAS CCHRM: Die Teilnehmenden erwerben vertieftes Methodenwissen und Kompetenzen der verschiedenen Anwendungsgebiete der klassischen BSLB, wie allgemeine-, IV-, akademische BSLB und der Personalentwicklung sowie deren Tätigkeitsbereiche (Beratung, Information, Animation, Administration, Organisation und Forschung).

² MAS CCHRM: Die Teilnehmenden erlangen darüber hinaus Transferkompetenzen, die im Studium erworbenen Fach- und Methodenkompetenzen auf Problemstellungen in der Berufspraxis anzuwenden und im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit zu reflektieren.

Umfang, Struktur
und Inhalt DAS CCHRM

Art. 6 ¹ Der Studiengang umfasst mindestens 48 ECTS-Punkte. Er ist so gestaltet, dass die Absolventinnen und Absolventen den Anforderungen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG, Kapitel 7, Art. 50) entsprechend ausgebildet werden.

² Er setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

- a Studienzeit: Dieser Teil besteht aus 28 Modulen im Umfang von insgesamt mindestens 28 ECTS-Punkten. Die Module umfassen 60 bis 80 Kurstage, ein die Kurstage vertiefendes Literaturstudium, und praktische Übungen. Die Module werden mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen.
- b Arbeitsgruppen: Dieser Teil besteht aus Besichtigungen, Interventionen, Fachgesprächen und weiteren Treffen im Umfang von 2 ECTS-Punkten. Die Arbeitsgruppen umfassen 15 halbtägige Treffen.
- c Prozess-Analyse (Abschlussarbeit) und Abschlusskolloquium: Dieser Teil besteht aus der schriftlichen Analyse eines eigenen

Falles und der Vorbereitung auf das Abschlusskolloquium im Umfang von 2 ECTS-Punkten.

d Praxiserfahrung: Berufstätigkeit in anerkannten Anwendungsgebieten der BSLB und Personalentwicklung im Umfang von 16 ECTS-Punkten. Die Praxiserfahrungen umfassen 60 Arbeitstage unter Begleitung von Fachpersonen. Die Einzelheiten dazu werden in den Ausführungsbestimmungen zur Praxiserfahrung geregelt.

³ Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a* Psychodiagnostik,
- b* Beratung,
- c* Moderation,
- d* Realisierungsunterstützung,
- e* Darstellung psychologischer Erkenntnisse für Individuen, Gruppen, Institutionen und die Öffentlichkeit,
- f* Informationsmanagement,
- g* Programmmanagement,
- h* institutionelle Beratung und Netzwerkkompetenz,
- i* Qualitätsentwicklung und Forschung.

Umfang, Struktur
und Inhalt MAS CCHRM

Art. 7 ¹ Der Studiengang umfasst mindestens 75 ECTS-Punkte. Er setzt sich zusammen aus dem DAS-Studiengang CCHRM, zusätzlicher begleiteter Praxis im Umfang von 16 ECTS-Punkten (60 Arbeitstage) sowie einem Praxisprojekt im Umfang von 3 ECTS-Punkten und der MAS-Arbeit im Umfang von 8 ECTS-Punkten.

² Inhaltlich werden zusätzliche Transferkompetenzen erworben, um im Studium erworbene Methoden- und Fachkenntnisse auf Problemstellungen in der Berufspraxis anzuwenden, zu festigen und im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit zu reflektieren.

Studienplan

Art. 8 Die konkrete Ausgestaltung der Studiengänge regeln die Studienpläne. Diese werden von der Programmleitung erlassen und von der Fakultät in Bern genehmigt.

Lehrkörper

Art. 9 Für die Durchführung der Studiengänge können neben Dozierenden der Universitäten Bern und Freiburg auch Dozierende anderer Hochschulen des In- und Auslandes sowie ausseruniversitäre Fachleute beigezogen werden.

Didaktische Prinzipien

Art. 10 ¹ Die Studiengänge bedienen sich unterschiedlicher Lehrmethoden, um den Lern- und Wissenstransfer optimal zu unterstützen und eine lebendige Lernkultur sicherzustellen.

² Neben der Vermittlung von theorie- und praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion. Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrung als Fachleute fliessen in den Lehr- und den Lernprozess ein.

Qualitätssicherung
und Reporting

Art. 11 Die Studiengänge werden durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die Ergebnisse

der Evaluationen werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrenden berücksichtigt.

3. Zulassung

Zulassungsbedingungen **Art. 12** ¹ Voraussetzung für die Zulassung zu einem Studiengang sind ein Hochschulabschluss (Master oder Lizenciat) im Hauptfach Psychologie. Die Programmleitung konkretisiert diese Anforderungen.

² Ausnahmen bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen können von der Programmleitung „sur Dossier“ genehmigt werden.

³ Interessentinnen und Interessenten, die nur an einzelnen Modulen teilnehmen wollen, können zugelassen werden, sofern freie Kursplätze vorhanden sind.

⁴ Über die Zulassung zu den Studiengängen entscheidet die Programmleitung auf Antrag der Studienleitung. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

Status **Art. 13** Die Registrierung bzw. Immatrikulation der Studierenden erfolgt an der Universität Bern. Die im DAS-Studiengang eingeschriebenen Studierenden werden als DAS-Studierende registriert. Die im MAS-Studiengang eingeschriebenen Studierenden werden als MAS-Studierende immatrikuliert.

Teilnehmendenzahl **Art. 14** ¹ Ein Studiengang wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung gewährleistet ist.

² Die Studienleitung kann im Einvernehmen mit der Programmleitung die Zahl der Teilnehmenden beschränken. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, so legt die Programmleitung in Zusammenarbeit mit der Studienleitung Selektionskriterien fest und entscheidet über die Aufnahme.

4. Anforderungen, Leistungskontrollen und Abschluss

Obligatorische Teilnahme **Art. 15** ¹ Die Teilnahme an den Veranstaltungen gemäss Studienplan und das Absolvieren der Leistungskontrollen sind grundsätzlich für alle Teilnehmenden des jeweiligen Studiengangs obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Programmleitung.

² Die Veranstaltungen eines Studiengangs müssen insgesamt mit einer Präsenzzeit von mindestens 90 % absolviert worden sein. Darüber hinausgehende Absenzen können in Absprache mit der Studienleitung auf eigene Kosten kompensiert werden.

³ Vor- und Nachbereitungsaufträge gelten als Kursbestandteile.

Leistungskontrollen **Art. 16** ¹ In den Leistungskontrollen wird nachgewiesen, dass die Kompetenzziele eines Studienganges gemäss Studienplan erreicht worden sind.

² DAS CCHRM: Die Leistungskontrollen bestehen aus den Leistungsnachweisen zu den Modulen, der Prozess-Analyse, den Praxisberichten und dem Abschlusskolloquium.

³ MAS CCHRM: Die Leistungskontrollen bestehen aus den zusätzlichen Praxisberichten, dem Praxisprojekt und der schriftlichen MAS-Arbeit.

⁴ Die Teilnehmenden werden durch die Studienleitung über die Bewertung ihrer Leistungskontrollen schriftlich informiert.

⁵ Die konkrete Ausgestaltung der Leistungskontrollen wird in den Studienplänen sowie in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

⁶ Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Arbeit nicht selbstständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses bzw. des Titels bleiben vorbehalten.

⁷ Schriftliche Abschlussarbeiten müssen am Schluss die nachstehende datierte und unterschriebene Erklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit als nicht erfüllt bzw. mit Note 1 bewertet wird und dass die Universitätsleitung bzw. der Senat zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Abschlusses bzw. Titels berechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbstständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

Leistungsbewertungen

Art 17 ¹ Die Leistungskontrollen werden auf der Grundlage eines Beurteilungsrasters mit „erfüllt“ oder mit „nicht erfüllt“ bewertet und gelten entsprechend als bestanden oder nicht bestanden.

² Die Leistungskontrollen werden durch Mitglieder des Lehrkörpers der Studiengänge oder andere von der Programmleitung bezeichnete Personen bewertet. Die Programmleitung übt die Oberaufsicht über die Leistungskontrollen aus.

³ Ist eine Leistungskontrolle mit „nicht bestanden“ beurteilt worden, so kann sie einmalig wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der bzw. des Teilnehmenden erfolgen.

Regelstudienzeit und Studienzeitbeschränkung

Art. 18 Die Regelstudienzeit für den DAS-Studiengang beträgt vier Semester. Die maximale Studienzeit beträgt drei Jahre. Die Regelstudienzeit für den MAS-Studiengang beträgt vier Semester. Die maximale Studienzeit beträgt vier Jahre. Die Programmleitung kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.

Anrechnung externer Studienleistungen

Art. 19 Extern erbrachte Studienleistungen können bis zum Umfang von einem Drittel der ECTS-Punkte des DAS-Studiengangs gemäss Art. 6 Absatz 2 Buchstabe a angerechnet werden, sofern diese an einer Hochschule erbracht wurden und mit einzelnen Zielen und Inhalten des Studiengangs übereinstimmen. Über die Anrechnung

entscheidet die Programmleitung. Diese erlässt dazu Ausführungsbestimmungen. Eine Anrechnung ist auf fünf Jahre nach Absolvierung der Studienleistung beschränkt. Massgebend ist das Datum der Abschlussurkunde bzw. bei einzelnen Modulen das Datum der Bestätigung der Studienleistung.

Abschlüsse

Art. 20 ¹ Folgende Abschlüsse bzw. Titel können verliehen werden:

- a „Diploma of Advanced Studies in Psychology of Career Counseling and Human Resources Management Universität Bern - Universität Freiburg (DAS CCHRM Unibe UniFr)“
- b „Master of Advanced Studies in Psychology of Career Counseling and Human Resources Management, Universität Bern - Universität Freiburg (MAS CCHRM Unibe UniFr)“

² Die Abschlüsse bzw. Titel werden von der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern und der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg ausgestellt und von der jeweiligen Dekanin bzw. dem jeweiligen Dekan unterzeichnet.

³ Ein Abschluss bzw. Titel wird erteilt werden, wenn

- a alle Veranstaltungen des Studienganges im vorgegebenen Umfang besucht wurden,
- b die Leistungskontrollen bestanden wurden sowie
- c alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt wurden.

⁴ Die MAS-Diplomierten haben das DAS-Diplom vor Ausstellung des Abschlusses zurückzugeben, da der DAS-Abschluss Bestandteil des MAS-Abschlusses ist.

⁵ Ein Diploma Supplement gibt Aufschluss über Zugangsvoraussetzungen, Ziele, Inhalt und Umfang des Studienganges.

⁶ Der DAS-Abschluss bzw. der MAS-Titel allein berechtigen nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern oder an der Universität Freiburg.

⁷ Teilnehmende, die einen Studiengang nicht bestanden haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung über die absolvierten Kursteile. ECTS-Punkte können nur bei bestandenen Leistungskontrollen bescheinigt werden.

⁸ Die Teilnahme an einzelnen Modulen wird durch eine Bescheinigung bestätigt. Wenn die dazu gehörigen Leistungskontrollen absolviert und bestanden wurden, werden auch die ECTS-Punkte bescheinigt.

5. Finanzierung und Kursgelder

Finanzierung

Art. 21 ¹ Die Studiengänge finanzieren sich aus den Kursgeldern. Hinzu kommen gegebenenfalls Beiträge Dritter.

² Die Einnahmen aus den Kursgeldern unterliegen der Weiterbildungsüberheadabgabe der Universität Bern.

Festsetzung und Fälligkeit der Kursgelder, Rückzug der Anmeldung und Kostenfolge

Art. 22 ¹ Die Kursgelder sind kostendeckend und marktgerecht und enthalten sämtliche Anmeldegebühren und Gebühren für die Leistungskontrollen. Muss eine Leistungskontrolle wiederholt werden, fallen die entsprechenden Gebühren zusätzlich an. Die

Programmleitung bestimmt über Ausnahmen. Die Programmleitung setzt die Kursgelder der einzelnen Studiengänge in folgendem Rahmen fest:

- a DAS CCHRM: CHF 24'000.– bis CHF 30'000.–,
- b MAS CCHRM: CHF 25'000.– bis CHF 35'000.–.

² Die Kursgelder werden nach Anmeldeschluss in Rechnung gestellt. Die Programmleitung bestimmt, ob die Kursgelder gesamthaft oder in Raten zu bezahlen sind. Sämtliche finanziellen Verpflichtungen müssen vor Erteilung des Abschlusses beglichen sein.

³ Eine Anrechnung externer Studienleistung im Umfang einzelner Module gemäss Art. 19 berechtigt grundsätzlich nicht zu einer Reduktion der Kursgelder.

⁴ Ein Rückzug der Anmeldung vor dem Anmeldeschluss des Studienganges ist ohne Kostenfolge möglich. Bei einer Abmeldung nach Anmeldeschluss werden die Kursgelder für den gesamten Studiengang in voller Höhe in Rechnung gestellt. Wenn für die abgemeldete Person ein Ersatz gefunden werden kann, werden einzig Bearbeitungskosten von CHF 950.– in Rechnung gestellt. Werden Teile oder der ganze Studiengang nicht besucht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Kursgelder. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmenden überlassen

6. Organisation

Programmleitung

Art. 23 ¹ Die Programmleitung übt die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Leitung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung der Studiengänge aus.

² Im Einzelnen sind der Programmleitung die folgenden Aufgaben übertragen:

- a Erlass der Studienpläne, Genehmigung der Detailprogramme und Bestimmung der Dozierenden sowie Entscheid über die Weiterentwicklung der Studiengänge,
- b Erlass der Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement,
- c Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Kursgelder,
- d Entscheid über die Zulassung zu den Studiengängen,
- e Beaufsichtigung der Leistungskontrollen,
- f Prüfung, ob alle Anforderungen für die Verleihung der Abschlüsse und Titel erfüllt sind,
- g Beaufsichtigung der Qualitätssicherung, insbesondere der Evaluation der Studiengänge,
- h Bestimmung der Studienleiterin oder des Studienleiters.

³ Die Programmleitung setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern des Instituts für Psychologie der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern, einem Mitglied aus dem Departement für Psychologie der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg sowie einer externen Fachperson aus dem Bereich BSLB. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Studienleiterin bzw. der Studienleiter nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Programmleitung teil. Die

Programmleitung kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion und Antragsrecht aufnehmen.

⁴ Die Programmleitung konstituiert sich selber. Der Vorsitz der Programmleitung liegt beim Co-Vorsitz bestehend aus einem der beiden Mitglieder des Instituts für Psychologie der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern und dem Mitglied der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg. Die Programmleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, und fällt ihre Beschlüsse mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich, ebenso Entscheidfindung auf dem Korrespondenzweg.

Studienleitung

Art. 24 ¹ Die Studienleiterin oder der Studienleiter wird von der Programmleitung bestimmt.

² Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist verantwortlich für die operative Leitung des Programms mit folgenden Aufgaben:

- a Organisation und Durchführung der Veranstaltungen und Leistungskontrollen,
- b Verpflichtung der Dozierenden für die einzelnen Kurse und Veranstaltungen,
- c Rechnungsführung, Budgeterstellung und -überwachung,
- d Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege,
- e Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- f Antragsstellung an die Programmleitung für die Zulassung zu einem Studiengang,
- g Qualitätssicherung und -reporting
- h Zusammenstellen und Weiterleiten der Daten zur korrekten Erhebung der Weiterbildungsoverheadabgabe,
- i weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

7. Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 25 ¹ Die Verfügungen der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern resp. Ihrer Dekanin oder ihres Dekans, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen ab Zustellung bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

² Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Dekans oder der Dekanin der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern verlangt werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Übergangsbestimmungen **Art. 26** Teilnehmende, welche die postgraduale Weiterbildung zum Master of Advanced Studies in Psychology of Career Counseling and Human Resources Management MASP-CC&HRM vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen haben, schliessen ihre Studiengänge gemäss dem Reglement vom 1. Januar 2009 unterzeichnet am 29. Januar 2009 respektive am 3. März 2009 und dem Curriculum vom 18. Dezember 2008 ab.
- Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 27** ¹ Das Reglement über die postgraduale Weiterbildung zum Master of Advanced Studies in Psychology of Career Counseling and Human Resources Management MASP-CC&HRM vom 1. Januar 2009 unterzeichnet am 29. Januar 2009 respektive am 3. März 2009 wird aufgehoben.
² Das Curriculum über die postgraduale Weiterbildung zum Master of Advanced Studies in Psychology of Career Counseling and Human Resources Management MASP-CC&HRM vom 18. Dezember 2008 wird aufgehoben.
- Inkrafttreten **Art. 28** Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Von der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern beschlossen:

Bern, 09.10.2023 Der Dekan

Prof. Dr. Elmar Anhalt

Vom Senat genehmigt:

Bern, 19.12.2023 Der Rektor

Prof. Dr. Christian Leumann

Von der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg beschlossen:

Freiburg, 09.11.2023 Der Dekan

Prof. Dr. Dominik Schoebi

Vom Rektorat der Universität Freiburg genehmigt:

Freiburg, 04.12.2023

Die Rektorin

Prof. Dr. Astrid Epiney